

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

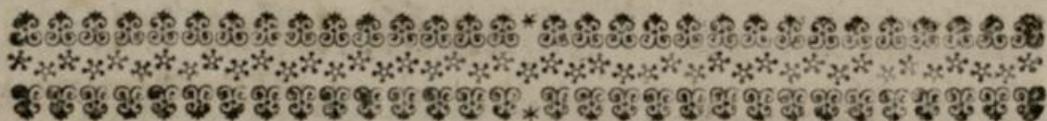
## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXXIX. Von Verleihungen und Bestand der Güther.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

und hierdurch der Verkäuffere in das Haus  
 wider imittieret werden solle/ohne daß er dem  
 Käuffer an bezahlter Paarschafft / oder Zihler  
 einigen Ersatz / oder Refusion zu erstatten  
 haben solle / es geschehe dann auß gutem Wil-  
 len / oder nach Ermässigung Unserer / oder  
 Unsers Ober-Ampts.



Tit. LXXIX.

Von Verleihungen/ und Bestand  
 der Gütther.

**W**elche in Unserem Land Häuser / oder  
 andere Gütther umb jährlichen Pension,  
 und Zins bestehen / die seynd schuldig / alles /  
 was durch ihren Unfleiß verwarloset / oder  
 abgangen zu erstatten. Doch ist es genueg /  
 wann Sie guten / und solchen Fleiß fürgetwendt /  
 den ein jeder fleissiger Haushalter in seinen ei-  
 genen Sachen anzutwenden pflegt.

Wann

Wann Einer über die abgeredte Zeit des Bestands bey dem bestandenem Guthe verbleibt / solle es darvor gehalten werden / als ob wider von Neuem ein Bestand auff ein Jahr-lang geschehen wäre.

Nachfolgenden Ursachen halber kan ein Beständer auß dem bestandenem Hause außgetrieben werden.

Erstlichen / wann der Zins zum Theil / oder gar nicht bezahlet wird.

Andertens / wann der Beständer / oder die Seinige schädlich / oder üppiglich in der Bestands-Behausung verfahren thäte.

Drittens / wann der Haus-Heerz beweiset / daß er seiner verlihenen Behausung zu seiner eigenen / seiner Kinder / oder Elteren unversehener Nothdurfft ohne sein Verursachen bedürfftig.

Viertens / wann er sein verlihen Haus auß erheblichen Ursachen / die zur Zeit des Bestands nicht zuversichtlich gewesen / besseren

müsse: Falls aber angedingt worden / daß der Beständer gar nicht vor der Zeit außgetrieben werden solle / kan der Verleyher in jetzt gesetzten zweyen letzten Fällen / Ohne den Beständer wider seinen Willen zum Außziehen nicht nöthigen.

Und ist diß Orths auch zu wissen / daß der Beständer im ersten / und beyden letzten Fällen weiter zu zinsen nicht schuldig / dann pro rato, und nach Anzahl der Zeit der gebrauchten Wohnung / aber im anderen Fall / ist er den ganken Zins zu erstatten verbunden.

Und obwol keiner von seinem Bestand / vor Außgang verglichenen Zihls leichtlich abweichen kan / so wird doch auch alsdann dem Beständer vor dem Zihl vom Bestand abzutreten zugelassen / wann er besorgen muß / daß Bestand-Haus falle ein / oder so er sonst umb fürfallender Furcht / und anvertrauender Gefahr willen / als bey einreißender Sterbend / Kriegs-Läuffen / gefährlichen Bes  
sen /

sen / davon Anfangs dem Beständer nichts bewusst gewesen / den Bestand verlassen müste / in solchem / und dergleichen Fällen (welche zu Unseres Ober-Ampts Erkantnus stehen sollen;) mag einer vor dem Suhl auß der Bestand-Behausung wol ziehen / und ist den Sins länger / und weiter nicht / als pro rato zu reichen schuldig.

So dann der Jenige absturbe / welcher sein Haus / oder Guth umb jährlichen Sins auff etlich Jahr verlihen / ist sein Erb schuldig / den Bestand so lang / bis solche Zeit verfließen / zu halten / wann aber der Verleiher solch Guth verkauft / oder sonst alieniert, und verendert / seynd die Jenige / welchen solch Guth verkauft / oder sonst zugeeignet werden / nicht schuldig den Bestand zu vollziehen / es hätte dann der Verleiher / dem Jenigen / welchem er das Bestand-Guth verkauft / oder in andere Weg zugeeignet / dem Beständer solchen Bestand zu halten angedinget /

welches er auch ihme zu Gutem nicht unterlassen solle; dann / wo er das nicht thäte / und der Beständer wurde vom Käufer / oder anderen dergleichen Successorn außgetrieben / oder verhindert / ist er schuldig / dem Beständer / oder seinen Erben den daher verursachten Schaden / und Interesse zu erstatten.

Gleicher massen / wann der Beständer in Zeit des Bestands abstirbt / seynd seine Erben dem Verleiher / oder seinen Erben den Contract die ganze Zeit zu halten schuldig / aber auff vorgesehten Fall / da der Verleiher / oder seine Erben das verlihen Haus / oder Guth verkauft / vertauscht / vergabt / oder sonsten hingegeben hätten / muß der Beständer / oder seine Erben den Bestand auff nächste obgesehte maß verlasen.

